



**Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und
seine Umsetzung ab dem 1.1.2017 –
PSG II und PSG III**

**Fachforum Pflegestärkungsgesetz
des DiCV Münster**

Dr. Elisabeth Fix
Deutscher Caritasverband Berliner Büro



1



**PSG III: Umsetzung des neuen
Pflegebedürftigkeitsbegriffs in der Hilfe zur Pflege**



2

Hilfe zur Pflege: Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

caritas

- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff wird in der Hilfe zur Pflege vollumfänglich abgebildet (§§ 61a-c)
- Positiv: Sozialamt ist künftig an die Entscheidung der Pflegekasse gebunden (§ 62a)
- Klare Gliederung der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den Leistungen im SGB XI – anders als im bestehenden System



3

Leistungen der HzP: Kritikpunkte

caritas

- Keine Bedarfsdeckung im PG 1
- Keine Bedarfsdeckung von Hilfebedarfen unterhalb PG 1 einschließlich PS 0 ohne EA
- Nichtversicherte:
 - ✓ Nur einfacher Stufensprung, keine Berücksichtigung PEA
 - ✓ Kein Vergütungszuschlag nach § 43b



4

**Leistungen der HzP:
Kritikpunkte**

caritas

- Kein Wohngruppenzuschlag nach § 38a
- Vorrang Pflegegeld vor Pflegesachleistung: verstärkte Nachweispflichten (§ 64): **Vorrang ist entfallen; alte Regelung gilt**
- Ermessen bei wohnumfeldverbessernden Maßnahmen
- Personen, die zum 31.12.2016 im Bezug der HzP sind, erhalten diese Leistungen bis zur amtlichen Ermittlung eines PG weiter, wenn sie noch nicht in einen PG eingestuft sind. (§ 138 SGB XII)
- ✓ Damit ist das Problem der PS 0 ohne EA im Übergang gelöst.



5

caritas

Änderungen des PSG III gegenüber Gesetzentwurf
(beschlossen im Bundestag am 1. Dezember,
in Krafttreten vorbehaltlich 2. Durchgang Bundesrat)



6

**Schnittstelle Eingliederungshilfe –
Pflegeversicherung (§ 13 SGB XI)**

caritas

- Gleichrang von Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe bleibt erhalten (§ 13 SGB XI)
- ✓ Bei Zusammentreffen von EGH und Pflege erhält Eingliederungshilfeträger das Geld von der Pflegeversicherung und erbringt Leistungen „wie aus einer Hand“
- ✓ Pflegeversicherung wird beratend am Gesamtplanverfahren beteiligt (§ 13 SGB XI, § 117 SGB IX)
- ✓ Pflegeversicherung wird verpflichtend in die Koordinationsvorschriften des SGB IX eingebunden (§ 22)



7

**Schnittstelle Eingliederungshilfe –
Pflegeversicherung: § 43a SGB XI**

caritas

- § 43a SGB XI wird nicht auf ambulante Wohngruppen ausgeweitet
- ✓ Unter § 43a fallen nur ambulante Wohngruppen, **sofern** sie unter das WBVG fallen **und** den Umfang einer vollstationären Versorgung erfüllen



8

Überleitungsregelungen: Besitzstandsschutz

caritas

- Besitzstandsschutz besteht für:
 - ✓ Mitfinanzierung von U+V über den Leistungsbetrag nach § 43 bleibt im bisherigen Umfang erhalten
 - ✓ Für Wechsel in eine neu zugelassene vollstationäre Einrichtung
 - ✓ Einrichtungen, die nach der Auffangregelung des § 92d übergeleitet haben und keine neue Pflegesatzvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von Februar bis Dezember 2017 die Möglichkeit, Personal nachzuverhandeln, ohne dass dies zu höheren Zuzahlungen für die Bewohner führt.



9

§ 45b-Leistungen

caritas

- Klarstellung, dass es für die Inanspruchnahme von § 45b keiner gesonderten Antragstellung bedarf
- In den Jahren 2015-2016 nicht verbrauchte Leistungsbeträge nach § 45b können bis zum 31.12.2018 für Leistungen nach § 45b eingesetzt werden (§ 144 Absatz 3)
- Die Mittel können auch zur nachträglichen Kostenerstattung von Leistungen im Zeitraum vom 1.1.2015 bis 31.12.2016 eingesetzt werden; Kostenerstattung ist bis zum 31.12.2017 zu beantragen unter Beifügung der Belege über entsprechende Eigenbelastungen



10

§ 45b-Leistungen

caritas

- Möglichkeit zur Definition von Obergrenzen für §45b Leistungen per Landesverordnung
- Die Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen

11



Pflegesatzvereinbarungen

caritas

- Nicht tarif-gebundenen Einrichtungen wird ermöglicht, ihre Gehälter bis zur Höhe tarifvertraglicher bzw. tariflicher Vergütungen nach kirchlichem Arbeitsrecht als wirtschaftlich anerkennen zu lassen. Damit verbunden ist eine Nachweispflicht (§§ 84 und 89 SGB XI)
- Ergänzung zu den Aufwendungen des Pflegesatzes in § 84 Absatz 2, deren Finanzierung den Einrichtungen ermöglicht werden muss: „unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmersrisikos“

12



Neuregelungen zu Qualitätsprüfungen

caritas

- In die Regelprüfungen sind auch Personen einzubeziehen, die nur HKP-Leistungen erhalten
- Es wird sichergestellt, dass Pflegedienste nicht mit Verweis auf von ihnen initiierte standardisierte Schreiben der Kunden, dass sie in MDK-Prüfung nicht einwilligen, ihre Mitwirkungsrechte verletzen dürfen:
 - ✓ Pflegeeinrichtungen müssen dem Prüfer Namen und Kontaktdaten ihrer Kunden weiterleiten
 - ✓ Einwilligung zur Teilnahme an Prüfungen erfolgt erst, wenn Betroffener in Stichprobe einbezogen wurde, nicht vorab



13

Neuregelungen zur HKP

caritas

- Inhalte der Bundesrahmenempfehlungen nach § 132a:
 - ✓ Intensivpflege
 - ✓ Künftig sind die Inhalte der HKP nicht mehr obligatorischer Bestandteil der BRE, sondern nur noch fakultativ; g-ba kann die Inhalte bestimmen
 - ✓ § 302 SGB V: Bei der Abrechnung von HKP-Leistungen und der dafür erforderlichen Datenübertragung sind künftig auch die Zeiten der Leistungserbringung anzugeben



14



Aktuelles aus dem Qualitätsausschuss



15

Qualitätsausschuss nach § 113b



- Qualitätsausschuss (Gründung März 2016) besteht aus:
- ✓ Vertretern der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene (LE): 10 Mitglieder
- ✓ Pflegekassen (LT): 10 Mitglieder, darunter 1 PKV, BaGüS, Kommunale Spitzenverbände
- ✓ MDS wirkt beratend mit



16

Erweiterter Qualitätsausschuss als Konfliktlösungsmechanismus

caritas

- Im Konfliktfall Erweiterung des Qualitätsausschusses um Vorsitzenden und 2 Unparteiische
- Vorsitzender: Pflegebevollmächtigter der Bundesregierung (StS Laumann)
- Stellvertreter: Dr. Engelmann, bisheriger Vors. Schiedsstelle Qualitätssicherung
- Unparteiische und deren Stellvertretungen: Prof. Dr. Katrin Engel und RA Raimund Nossek; Stv.: Prof. Dr. Adelheid Kulmey, RA Erich Erdmann-Deter
- Festsetzung der Inhalte mit Mehrheitsentscheid: Rechtswirkung einer vertraglichen Vereinbarung

17



Geschäftsstelle

caritas

- Leitung Geschäftsstelle: Frau Pottkämper (1.8.2016 eingerichtet)
- Finanzierung über den Ausgleichsfonds der Pflegekassen
- Beauftragung von fachlich unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen oder Einrichtungen zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit bei der Aufgabenwahrnehmung

18



Aufgaben



- Entwicklung der Instrumente für die Prüfung der Qualität (§ 114) der Leistungen in stationären Pflegeeinrichtungen sowie für die Qualitätsberichterstattung (§ 115 Abs. 1a): bis **31. März 2017**
- Entwicklung der Instrumente für die Prüfung der Qualität (§ 114) der Leistungen in ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie für die Qualitätsberichterstattung (§ 115 Abs. 1a): bis **31. März 2018**
- Vergabeverfahren für beide Projekte mit Frist für Interessensbekundung 4. Oktober; Angebotsabgabe Ende November/Anfang Dezember



Weitere Aufgaben



- Beschluss von Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI: bis **31. Januar 2018**
- Ergänzende Instrumente zur Ermittlung und Bewertung von Lebensqualität
- Entwicklung eines Konzepts für die Qualitätssicherung in neuen Wohnformen
- ✓ PSG III: bis zum **31. März 2018** ist ein Konzept für die Qualitätssicherung zu entwickeln und zu erproben, insbesondere Instrumente zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Berichterstattung



Personalbemessung § 113c

caritas

- Die Vertragsparteien nach § 113 stellen im Einvernehmen mit dem BMG und BMFSFJ die Entwicklung und Erprobung eines fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen sicher: gilt für voll-, teilstationäre und ambulante Einrichtungen
- Frist: **30. Juni 2020**
- Beschluss der Vertragsparteien für eine Leistungsbeschreibung zur Entwicklung des Personalbemessungsverfahrens erfolgte am 16. August 2016
- Interessensbekundung Anfang November, Angebotsverhandlung Januar

21



Leistungsbeschreibung Personalbemessung

caritas

- 3 Arbeitspakete
- ✓ **1. Paket:** Erarbeitung einheitlicher Maßstäbe für fachlich angemessene Maßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuung, Hauswirtschaftliche Versorgung, med. Behandlungspflege/HKP) nach Art, Aufwand und Qualifikationsanforderungen an das Personal:
- ❖ Beginn: **1. März 2017**
- ✓ Entwicklung des Instruments
- ✓ Erprobung des Instruments (Arbeitspaket wird zu einem späteren Zeitpunkt vergeben)

22



**Leistungsbeschreibung
Personalbemessung**

caritas

- ✓ **2. Paket:** Entwicklung von strukturierten, empirisch abgesicherten und validen Instrumenten zur Bemessung des Personalbedarfs bzw. personeller Vorgaben für ambulante Einrichtungen
- ❖ Ende: **30. April 2019**



23

**Leistungsbeschreibung
Personalbemessung**

caritas

- ✓ **3. Paket:** Erprobung der im Rahmen von Arbeitspaket 1 und 2 entwickelten Instrumente hinsichtlich der Anwendbarkeit und der Auswirkungen der Ergebnisse auf die Praxis sowie auf die strukturellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Pflegeeinrichtungen
- ❖ Beginn: **1. Juli 2019 mit Dauer von 12 Monaten**



24

Begleitgremium nach § 18c

caritas

- Themen
- ✓ Neue Begutachtungsrichtlinien
- ❖ Änderungen zu bestehenden Richtlinien
- ❖ Antragsverhalten und Begutachtungsaufkommen
- ✓ Stand der Neuverhandlungen der Landesrahmenverträge stationär, ambulant, Kurzzeitpflege
- ❖ Überleitung, vereinfachtes Verfahren
- ❖ Vergütungsvereinbarungen

25



Begleitgremium nach § 18c

caritas

- Sachstand zu Entwicklung und Erprobung eines Personalbemessungssystems nach § 113c
- Kommunikation zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs
- ❖ Regionaldialoge des BMG
- ❖ Versichertenanschriften der Pflegekassen
- ❖ Information der Pflegebedürftigen über Anpassungen der Vergütung stationär durch die Einrichtungen

26



caritas

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



27